

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	11.01.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☒ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einbürgerungstest

Zur Anfrage vom 28.10.2010 von Frau Urgursoy/Liste Interfamilia, ob der Orientierungskurstest den Einbürgerungstest ersetzen kann:

Seit dem 1. September 2008 setzt die Einbürgerung in Deutschland Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse voraus, die durch den Einbürgerungstest mit 33 Fragen nachgewiesen werden müssen. Die Tests werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einem Gesamtkatalog von 310 Fragen individuell erstellt und ausgewertet und von den Volkshochschulen durchgeführt.

Im Orientierungskurs als letztem Modul des Integrationskurses werden Grundlagen der deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur erarbeitet und im abschließenden Orientierungskurstest im Multiple-Choice Verfahren abgefragt. Die 25 Testfragen werden einem Gesamtkatalog von 250 zugelassenen Fragen entnommen. Der Test ersetzt den Einbürgerungstest nicht.

Die rechtlichen Grundlagen erläutert im Folgenden die Ausländerbehörde der Stadt Köln:

"Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde im Jahr 2007 geändert (Bundestagsbeschluss 14.06.07, Bundesrat 06.07.2007). Neu hinzugekommen ist damals u. a. die Ergänzung der Einbürgerungsvoraussetzungen um den Nachweis der Staatsbürger-Kenntnisse (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7). Sie sind ein unabdingbares gesetzliches Erfordernis. Die Neuregelung betraf alle Anträge, die nach dem 30.03.2007 gestellt worden sind.

Das Gesetz ist am 28.08.2007 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Einbürgerungstest sind am 01.09.2008 in Kraft getreten.

Nr. 10.1.1.7 der vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG besagt, dass in der Regel die Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der Bewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. Hier ist deutlich auf die Begriffe **Abschluss** und **deutsche allgemeinbildende Schule** abgestellt worden. Prüfungen von Instituten der Weiterbildung oder Berufsausbildungen sowie Berufsfachschulen und Fachschulen gehören nicht dazu.

Der Einbürgerungstest baut auf dem Orientierungskurstest auf. Das bedeutet zwangsläufig, dass es sich um einen qualitativ höherwertigen Test handelt.

Der Orientierungskurs ist Bestandteil des Integrationskurses und ist für die Einbürgerung dann von Bedeutung, wenn es um die Verkürzung des erforderlichen Inlandsaufenthaltes von 8 auf 7 Jahre geht. Dies ist nur möglich (§ 10 Abs. 3 Satz 1), wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs durch die entsprechende Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Zuwanderung nachgewiesen wird."